



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Referenz-Nr.: AWEL 19-0325 (G 2 k)

Kontakt: Tobias Buser, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 83, [www.wasserbau.zh.ch](http://www.wasserbau.zh.ch)

20. April 2022

# Hochwasserschutz Brüelbach

Gemeinde Dielsdorf

Gesuchstellende Gemeinde Dielsdorf, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf

Projektverfasser/in Basler & Hofmann AG, Bachweg 1, 8133 Esslingen

Gewässer Brüelbach, öffentliches Fliessgewässer Nr. 6044

Lage Entlang des Brüelbachweges zwischen Durchlass SBB (km 0.590) und Brücke (km 0.130), Industrie- und Gewerbezone, Freihaltezone, Landwirtschaftszone, Erholungszone

Koordinaten Von 2677662 / 1259297 bis 2677231 / 1259283

Massgebende Projektgenehmigung und Antrag zur Vorprüfung vom 18.11.2019

Unterlagen Kreditgenehmigung vom 07.02.2022

Antrag zur Projektfestsetzung vom 21.02.2022

Einsprachenerledigung und Antrag zur Projektfestsetzung vom 23.02.2022

Technischer Bericht Auflageprojekt (Bericht-Nr. 6523.100-07a) vom 31.07.2021

Projektbasis (Bericht-Nr. 6523.100-07c) vom 31.07.2021

Nutzungsvereinbarung (Bericht-Nr. 6523.100-07d) vom 31.07.2021

Situation Ausführungsprojekt 1:250 (Plan Nr. 6523\_51\_701) vom 30.11.2021

Längenprofil Ausführungsprojekt 1:250/50 (Plan Nr. 6523\_51\_702) vom 30.11.2021

Querprofile 0.175 bis 0.410 Ausführungsprojekt 1:100 (Plan Nr. 6523\_51\_703) vom 30.11.2021

Querprofile 0.419 bis 0.580 Ausführungsprojekt 1:100 (Plan Nr. 6523\_51\_704) vom 30.11.2021

Normalprofile Ausführungsprojekt 1:50 (Plan Nr. 6523\_51\_705) vom 30.11.2021

Landerwerb Brüelbach 1:250 (Plan Nr. 6523\_32\_712) vom 31.10.2019

Gestaltungsplan, Situation 1:250 (Plan Nr. 6523\_51\_713) vom 30.11.2021

Technischer Kurzbericht Festlegung Gewässerraum (Nr. 6523.100-07b) vom 31.07.2021

Gewässerraum, Situation 1:250 (Plan-Nr. 6523\_32\_711) vom 31.10.2019

Von der Kramer Brennstoffe AG am 14.2.2022 unterschriebener Plansatz vom 30.11.2021

Beurteilungen

- A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
- B. Fischerei
- C. Naturschutz
- D. Landwirtschaft
- E. Bauen ausserhalb Bauzonen
- F. Archäologie
- G. Gewässerraumfestlegung
- H. Einsprache
- I. Staatsbeitrag



## J. NFA-Beitrag

**Sachverhalt**

Die Gemeinde Dielsdorf ersucht mit Schreiben vom 23. Februar 2022 um Festsetzung des Wasserbauprojektes am Brüelbach, öffentliches Gewässer Nr. 6044, und um Festlegung des Gewässerraumes.

Der Brüelbach soll hochwassersicher ausgebaut werden. Mit dem Projekt ist der Gewässerraum definitiv festzulegen.

Gegenstand dieser Projektfestsetzung sind folgende Massnahmen an einem etwa 460 m langen Bachabschnitt des Brüelbachs entlang des Brüelbachweges:

- Hochwasserschutzmauern mit vorgefertigten Elementen entlang des Brüelbachweges auf einer Länge von ca. 135 m von km 0.600 bis km 0.465, kombiniert mit dem Versetzen und Erhöhen einer bestehenden Blocksteinmauer bei einer Ausholbucht.
- Anhebung des Brüelbachweges auf einer Länge von ca. 170 m zwischen km 0.425 und km 0.255.
- Sohlenabsenkung im Brüelbach auf einer Länge von ca. 40 m von km 0.205 bis km 0.165.
- Erstellen einer Strassenkuppe beim Tosbecken
- Abtrag eines Hügels in der rechtsseitigen Böschung zwischen ca. km 0.335 und km 0.310.

Länge Projektperimeter: etwa 460 m.

Ausbauwassermenge: Der Brüelbach wird linksufrig durchgehend auf 13 m<sup>3</sup>/s plus Freibord ausgebaut (entspricht HQ<sub>100</sub>; EHQ freibordlos). Rechtsufrig kann es bei Abflüssen von mehr als 8 m<sup>3</sup>/s (HQ<sub>30</sub>) lokal zu Ausuferungen kommen.

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen ab dem 6. August bis 5. September 2021 bei der Gemeinde Dielsdorf öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist ging eine Einsprache durch die Kramer Brennstoffe AG gegen das Projekt ein.

Die Gemeinde Dielsdorf hat das Projekt in der Gemeinderatssitzung vom 18. November 2019 genehmigt.



## **Erwägungen**

### **A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Der Hochwasserschutz am Brüelbach in Dielsdorf soll durch das vorliegende Hochwasserschutzprojekt sichergestellt werden. Zudem soll der Gewässerraum definitiv festgelegt werden.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern einer Bewilligung der Direktion. Die Direktion setzt überdies Projekte von Gemeinden fest. Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszweckes oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Alle geplanten Hochwasserschutzmassnahmen innerhalb des vorgesehenen Gewässerraumes sind standortgebunden aufgrund des Bestimmungszweckes, für den hochwasser-sicheren Ausbau notwendig und gleichzeitig auch von öffentlichem Interesse.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projektes im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

### **B. Fischerei**

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Das Hochwasserschutzprojekt am Brüelbach berücksichtigt die fischökologischen Aspekte weitgehend. Das Projekt ist aus Sicht der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) unter Auflagen bewilligungsfähig.

Die Festlegung des Gewässerraums am Brüelbach ist nachvollziehbar und macht aufgrund der lokalen Gegebenheiten Sinn.

### **C. Naturschutz**

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Hecken und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen (Art. 18 Abs. 1bis).



Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1ter NHG). Beeinträchtigungen sind nur bewilligungsfähig, wenn eine Standortgebundenheit und ein höher gewichtetes öffentliches Interesse für das Vorhaben vorliegen.

Das Vorhaben betrifft einen ökomorphologisch mehrheitlich wenig beeinträchtigten und kurze stark beeinträchtigte Abschnitte des Brüelbachs.

Aus Gründen Hochwasserschutz ist ein Ausbau der Abflusskapazität des Bachs notwendig. Der Eingriff ins Gerinne auf einer Länge von 40 m betrifft zum Teil einen wenig beeinträchtigten Abschnitt. Die Böschungen sind ökologisch wertvoll wiederherzustellen.

Bei der Ausführung sind Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

#### **D. Landwirtschaft**

ALN-Landw. Sachbearbeitung: Christoph Bickel (+41 43 259 27 52)

Im Projektbereich liegen mit öffentlichen Mitteln unterstützte, landwirtschaftliche Entwässerungsleitungen. Inwieweit diese Leitungen durch das Bauprojekt tangiert werden geht aus dem Projektbeschrieb nicht klar hervor. Im Sinne der Gewährleistung der gesetzlich vorgegebenen Unterhaltspflicht von Bodenverbesserungsanlagen können Rückstauungen in die Drainagen oder sonstige Fließbehinderungen nicht toleriert werden. Daher sind im Rahmen des Projektes allenfalls notwendige Massnahmen zur Verhinderung einer Schädigung des Drainagesystems aufzuzeigen. Die im Bearbeitungsgebiet vorhandenen Drainageleitungen sind in den Projektplänen einzutragen und die allfällig vorgesehenen Anpassungen am Leitungssystem darzustellen. Eine Übersicht über die im Gebiet vorhandenen Meliorationsanlagen bietet der im kantonalen GIS-Browser einsehbare Meliorationskataster. Die Detailpläne können beim ALN, Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich bezogen werden. Die Anlagen sind in Eigentum und Unterhalt der Unterhaltsgenossenschaft Dielsdorf, Präsident Urs Seiler, Nassenwilerstrasse 72, 8155 Niederhasli, welche betreffend die Entwässerungsanlagen zum Projekt beizuziehen ist, sodass allfällig notwendig werdende Anpassungsarbeiten an den Entwässerungsanlagen durch die Genossenschaft begleitet werden können.

#### **E. Bauen ausserhalb Bauzonen**

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Larissa Kögl (+41 43 259 43 13)

##### *Zuständigkeit und anwendbares Recht*

Die Baudirektion beurteilt alle Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen (Ziffer 1.2.1 des Anhangs zur Bauverfahrensverordnung, BVV). Zonenkonforme Vorhaben werden gestützt auf Art. 22 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG) beurteilt. Für nicht zonenkonforme Vorhaben sind Art. 24 - 24e bzw. 37a RPG massgebend.



### *Voraussetzungen der Standortgebundenheit mit Beurteilung*

Vorhaben sind im Sinne von Art. 24 RPG standortgebunden, wenn eine dem Zonenzweck widersprechende Baute oder Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben. Es kann weder ausschliesslich auf subjektive Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch lediglich auf die persönliche Zweckmässigkeit und Annehmlichkeit ankommen. An die Erfordernisse der Standortgebundenheit sind hohe Anforderungen zu stellen (BGE 117 I b 383 E. 3a, mit Hinweisen). Ausserdem dürfen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 lit. b RPG). Das Vorhaben steht im direkten Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz am Brüelbach und ist daher standortgebunden im Sinne von Art. 24 RPG.

### *Voraussetzungen des Landschaftsschutzes mit Beurteilung*

Das Vorhaben wird mit ungenügender Abflusskapazität des Brüelbaches im Falle eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses begründet. Die Sohlenabsenkung tritt in der Landschaft nicht in Erscheinung. Aus Sicht des Landschaftsschutzes und der Erholung steht der Realisierung des Vorhabens nichts entgegen.

## **F. Archäologie**

ARE-KAZ Sachbearbeitung: Markus Stromer (+41 43 259 69 42)

Gemäss Ziffer 1.4.1.6 des Anhangs zur BVV beurteilt das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Archäologie und Denkmalpflege, Kantonsarchäologie, Bauten und Anlagen im Bereich von Natur- und Heimatschutzobjekten hinsichtlich der Belange Archäologie. Der Brüelbachweg ist im Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz IVS als Objekt ZH 428 eingetragen, Einstufung lokal, historischer Verlauf mit Substanz. In diesem Areal ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potentielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört. Werden ortsgebundene archäologische Gegenstände wie Baureste oder Gräber und andere archäologische Gegenstände wie Keramik, Schmuck, Münzen u.a. gefunden, so ist gemäss § 28 Abs. 1 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977 der Fund unverzüglich dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden.

Gemäss § 204 PBG haben Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont werden. Diese Verpflichtung umfasst auch die Sicherung des archäologischen Befundes, zumal dieser durch die Aushubarbeiten zerstört wird. Die Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn das Land an eine andere Bauherrschaft abgegeben oder verkauft wird, ohne dass im Baurechts- oder Kaufvertrag die Kosten für die archäologische Untersuchung dem Baurechtsnehmer oder dem Käufer überbunden worden sind.

Die Bewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.



## **G. Gewässerraumfestlegung**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. 6523.100-07b zur Gewässerraumfestlegung vom 31. Juli 2021 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:250, Plan Nr. 6523\_32\_711 vom 31. Oktober 2019 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Projektperimeter steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

## **H. Einsprache**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Im Rahmen der Auflage ging am 31. August 2021 rechtzeitig eine Einsprache gemäss § 18a Abs. 2 WWG ein. Die Einsprecherin - Kramer Brennstoffe AG, Brüelbachweg 5, 8157 Dielsdorf, vertreten durch MLaw Thomas Stössel, Stössel Schweizer Partner Rechtsanwälte, Merkurstrasse 23, Postfach 2425, 8401 Winterthur - erfüllt die Voraussetzungen für eine Einsprache nach § 18a Abs. 2 WWG in Verbindung mit § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG).

Alle materiellen Anträge der Einsprache zielen darauf ab, dass der Betrieb des Einsprechers durch die Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen nicht beeinträchtigt wird. Am 3. November 2021 fand eine Einspracheverhandlung am Projektstandort statt. Dabei wurde der Einsprecherin eine Projektanpassung präsentiert, welche die nachteilige Wirkung auf den Betrieb behebt. Die angepassten Pläne sind nun Grundlage dieser Projektfestsetzung und wurden am 14. Februar 2022 von der Einsprecherin für gut befunden und unterschrieben. Somit ist die Einsprache erledigt und kann abgeschlossen werden.

## **I. Staatsbeitrag**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Die Kosten für das Projekt wurden im Kostenvoranschlag vom 31. Oktober 2019 auf Fr. 411'721 geschätzt (inklusive Rundungsposition).



Gesamtkosten gemäss Kostenvoranschlag	Fr.	411'721
./.. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (Zäune, Belagsarbeiten, Werksanpassungen, Anteil Unvorhergesehenes und Honorare)	Fr.	117'792
		<hr/>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 7.7%	Fr.	293'929

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Das Projekt dient im wesentlichen Masse dem Schutz der Bevölkerung und ist massgebend für den Hochwasserschutz in der Gemeinde Dielsdorf. Gestützt auf § 15 WWG und § 14a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14a HWSchV beträgt demnach:

Gesamte Subvention (10% von Fr. 293'929)	Fr.	29'393
		<hr/>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Subvention von Fr. 29'393 wird voraussichtlich im Jahr 2022 nach Abnahme des Bauwerks auszuzahlen sein. Die Ausgabe ist im KEF 2021 – 2024 (Planjahr 2022) einzustellen und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

## **J. NFA-Beitrag**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024, 35%, welcher der Gemeinde Dielsdorf 2022 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

Gesamte Subvention (35% von Fr. 293'929)	Fr.	102'875
		<hr/>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 102'875 wird voraussichtlich im Jahr 2022 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im KEF 2021 – 2024 (Planjahr 2022) einzustellen und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.



## **Es wird verfügt:**

### **I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

Das Hochwasserschutzprojekt der Gemeinde Dielsdorf am Brüelbach wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
- b) Die Zuständigkeiten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt sämtlicher Projektbestandteile sind verbindlich zu regeln und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ist vor Bauabnahme ein Beleg dafür vorzulegen.
- c) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
- d) Die Arbeiten am Bachgerinne sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
- e) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, Tobias Buser (tobias.buser@bd.zh.ch), ist über den Baubeginn zu informieren, mit den Bausitzungsprotokollen zu versorgen und zur technischen Abnahme der Massnahmen im Bachgerinne einzuladen.
- f) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen vorgenommen werden.
- g) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (lokaler Kalk oder Alpenkalk), und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
- h) Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden, und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.
- i) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- j) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann.
- k) Die Gemeinde hat auf eigene Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderung am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen (Bestandesänderung).



- l) Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.

## II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Arbeiten im Bachgerinne dürfen nur in den Monaten Mai bis September erfolgen.
- b) Es ist eine Wasserhaltung zu installieren
- c) Ufersicherungen müssen ingenieurbologisch erfolgen.
- d) Allfällige Sohlenfixpunkte müssen mit formwilden Steinblöcken erstellt sowie geschüsselt und rau gestaltet werden.
- e) Der zuständige Fischereiaufseher Oliver Minder ([oliver.minder@bd.zh.ch](mailto:oliver.minder@bd.zh.ch)) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Er ist mit einem elektronischen Satz der bewilligten Pläne zu bedienen.
- f) Die lokale Fischereipachtgesellschaft Fischbach Oberhöri 282 ist auf elektronischem Wege mit einer Bewilligungskopie zu bedienen (Kontakt: Harald Steinberg, [harry.steinberg@bluewin.ch](mailto:harry.steinberg@bluewin.ch)).

## III. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter nachfolgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Bachsohle ist im natürlichen Zustand zu belassen, bzw. mit dem anstehenden Substrat zu gestalten. Nach dem Aushub der Niederwasserrinne soll nur zusätzliches Sohlenmaterial eingebracht werden, wenn das anstehende Material deutlich ungeeignet ist.
- b) Das Bachbett muss so strukturiert werden, dass sich eine natürliche durchgängige Sohle ausbilden kann.
- c) Die Niederwasserrinne ist genügend tief auszubilden, da zu wenig tief ausgehobene Rinnen schnell auflanden und zu einem breiten Gerinne mit geringer Wassertiefe führen.
- d) Anpassungen an das bestehende Gelände im Gewässerraum sind mager (nährstoffarm) zu gestalten, d.h. abgetragener Humus darf nicht wieder aufgetragen werden.



- e) Für die Begrünung und Bepflanzung sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen aus regionaler Herkunft zu verwenden.
- f) Gerinnenah empfiehlt es sich, Soden vom alten Bachlauf zu verwenden (bietet guten Erosionsschutz).

#### **IV. Landwirtschaft**

Hinsichtlich landwirtschaftlicher und meliorationstechnischer Belange wird das Vorhaben unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die vorhandenen Drainagen im Projektbereich sind in den Projektplänen aufzunehmen.
- b) Die Vertreter der Unterhaltsgenossenschaft Dielsdorf sind als Eigentümer der Drainageleitungen zum Projekt beizuziehen.
- c) Die Funktionstüchtigkeit der bestehenden Drainagen muss dauerhaft gewährleistet bleiben und darf weder durch Rückstauerscheinungen noch durch Materialablagerungen behindert werden. Daher sind in Absprache mit den Vertretern der Unterhaltsgenossenschaft Dielsdorf und der Abteilung Landwirtschaft entsprechende Massnahmen vorzusehen, damit die Drainagen über ausreichende Vorflut verfügen.
- d) Bei allfälligen Bepflanzungen ist ein Pflanzabstand von sieben Metern zu den Drainageleitungen einzuhalten.
- e) Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Ausführungspläne allfälliger Drainageanpassung (Massstab 1:1'000) zu erstellen und der Unterhaltsgenossenschaft Dielsdorf sowie dem ALN, Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich abzuliefern.

#### **V. Bauen ausserhalb Bauzonen**

Dem vorstehend beschriebenen Bauvorhaben wird nach Art. 24 RPG im Sinne der Erwägungen zugestimmt.

#### **VI. Archäologie**

Die Bewilligung für das Hochwasserschutzprojekt Brüelbach wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

- a) Kommen bei den Aushubarbeiten archäologische Funde zum Vorschein, sind sie umgehend dem Gemeinderat / Stadtrat und der Kantonsarchäologie (Beat Horisberger, Tel. 043 259 69 21) anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden.
- b) Der Kantonsarchäologie ist für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- c) Allfällige Schutzmassnahmen bleiben vorbehalten.



- d) Die Kosten für archäologische Sondierungen und Rettungsgrabungen (Feldarbeit und archivfähiges Aufarbeiten der Dokumentation) gehen zu Lasten der Gemeinde Dielsdorf.

## **VII. Gewässerraumfestlegung**

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss dem Situationsplan Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht festgelegt.

## **VIII. Einsprache**

Die Einsprache der Kramer Brennstoffe AG, Brüelbachweg 5, 8157 Dielsdorf, vertreten durch MLaw Thomas Stössel, Stössel Schweizer Partner Rechtsanwälte, Merkurstrasse 23, Postfach 2425, 8401 Winterthur, vom 31. August 2021, wird im Sinne der Erwägungen als erledigt abgeschrieben.

## **IX. Staatsbeitrag**

Der gesuchstellenden Gemeinde Dielsdorf wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, unter folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 29'393, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
- d) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- e) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- f) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- g) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.



- h) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

#### **X. NFA-Beitrag**

Der gesuchstellenden Gemeinde Dielsdorf wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 102'875, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, unter folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv IX.

#### **XI. Gebühren**

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	133.20
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	199.80
Staatsgebühr ALN Landwirtschaft	Fr.	133.20
Staatsgebühren ARE Landschaft	Fr.	266.40
Staatsgebühren ARE Archäologie	Fr.	66.60
Ausfertigungsgebühr AWEL	Fr.	312.00
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>1'111.20</b>

#### **XII. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

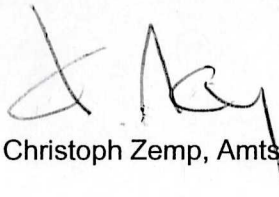
#### **XIII. Mitteilung**

- Gemeinderat Dielsdorf, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Gemeindeverwaltung Dielsdorf, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf (Beilage: Rechnung; Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- MLaw Thomas Stössel, Stössel Schweizer Partner Rechtsanwälte, Merkurstrasse 23, Postfach 2425, 8401 Winterthur (Im Doppel, per Einschreiben)
- Basler & Hofmann AG, Bachweg 1, 8133 Esslingen (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- BD, AWEL-Wasserbau, Martin Schreiber (elektronisch)



- BD, AWEL-Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch)
- BD, AWEL-Betrieblicher Umweltschutz/Störfallvorsorge, Dominique Huber (elektronisch)

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 20. April 2022

